

Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen

(Staatsbeitragsgesetz)

vom 22. November 1982

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung (sc. der KV von 1876, d.h. die ursprüngliche Rechtsgrundlage des Gesetzes war Art. 52 der aKV vom 24. März 1876; die gegenwärtig massgebende Rechtsgrundlage ist Art. 112 Abs. 3 KV vom 17. Juni 2002, SHR 101.000),
beschliesst als Gesetz:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Staat¹ richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3,7 Mio. Franken aus². Diese Summe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2014³; sie wird jährlich der Entwicklung dieses Index angepasst.

² Diese Leistung erfolgt zum Teil⁴ aufgrund von historischen Rechtstiteln⁵.

Art. 2 Verteilung

¹ Der unter Art. 1 genannte Beitrag wird wie folgt unter die Landeskirchen verteilt⁶:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche: 75,5%⁷

b) Römisch-katholische Landeskirche: 22,0%⁸

c) Christkatholische Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung: 2,5%⁹.

Abs. 1bis¹⁰ Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Verteilschlüssel gemäss Abs. 1 anzupassen, sobald dies aufgrund einer erheblichen Veränderung des Verhältnisses der Mitgliederzahlen der Landeskirchen untereinander angezeigt ist. Die Landeskirchen werden vorab angehört.

² Die Landeskirchen legen die Verwendung des Staatsbeitrages fest¹¹.

Art. 3 Seelsorge an kantonalen Anstalten

Die Seelsorge im Kantonsspital, in der kantonalen psychiatrischen Klinik Breitenau und im Pflegeheim für Chronischkranke¹² sowie die Gefängnisseelsorge ist Sache der Landeskirchen¹³. Die Kosten werden durch die Landeskirchen getragen.

Art. 4 Überführung des Kirchen- und Schulfonds / Wahrung der historischen Rechtstitel

¹ Der kantonale Kirchen- und Schulfonds wird in das allgemeine Staatsvermögen überführt¹⁴.

² Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates¹⁵ bleiben gewahrt.

Art. 5 Trägerschaft der Pensionskasse

¹ Die Trägerschaft der Pensionskasse der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Kanton an die Evangelisch-reformierten Landeskirche über¹⁶.

² Der Regierungsrat kann der Pensionskasse der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen die Rechtsstellung einer selbständigen Anstalt öffentlichen Rechtes zusprechen¹⁷.

³ Wird eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechtes geschaffen, unterliegt die Organisation der Kasse der Genehmigung des Regierungsrates. Bei Streitigkeiten über Leistungen einer solchen Kasse steht den Anspruchsberechtigten die Klage an das Obergericht zu. Das Verfahren vor Obergericht richtet sich sinngemäss nach dem Dekret über das Versicherungsgericht in der sozialen Kranken- und Unfallversicherung¹⁸.

Art. 6 Änderungen des Personalgesetzes

In Art. 2 lit. a des Gesetzes über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 26. Oktober 1970 wird der Passus «... sowie die vom Staat besoldeten Pfarrer...» gestrichen.

Art. 7 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt¹⁹. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen²⁰.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz betreffend die Besoldungen der Geistlichen der öffentlichen kirchlichen Korporationen des Kantons Schaffhausen und die Auslösung der Pfarrerbesoldungsbeiträge vom 15. Juli 1907, das Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über das Anstellungsverhältnis der vom Staat besoldeten Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Schaffhausen, der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Ramsen und der Christkatholischen Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung (Pfarrerbesoldungsdekret) vom 15. Februar 1971 sowie das Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über die Pensionskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 18. Oktober 1965.

Teilrevision durch Beschluss des Kantonsrates vom 19. Mai 2014 (mit 49 : 2 Stimmen) in den Art. 1 und 2, in Kraft getreten gemäss Kantonsratsbeschluss und unbenütztem fakultativen Referendum per 1. Januar 2015.

NB: Das ursprüngliche Gesetz, erlassen durch Beschluss des Grossen Rates (des Kantonsrates) vom 22. November 1982; angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Februar 1983. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 13. Dezember 1983 in zwei Stufen in Kraft gesetzt: a) Art. 4 auf 1. Januar 1984, b) alle übrigen Artikel auf 1. Januar 1985. Im staatlichen Rechtsbuch: SHR 130.100.

Die staatliche Rechtsgrundlage für diese Leistungen ist in Art. 112 Abs. 3 der Kantonsverfassung gelegt, SHR 101.100

² Fassung gemäss Kantonsratsbeschluss vom 19. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 763, Amtsblatt 2015, S. 60). In der Urfassung von 1982: 2,4 Mio Franken (entsprechend dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom November 1981), ein Betrag, welcher sich infolge der Indexierung bis 2014 auf 4,05 Mio Franken erhöht hatte

³ Anpassung 2014

⁴ "zum Teil" bezieht sich auf den Beitragsanteil zugunsten der Römisch-katholischen Kirche, welche von den 31 "gewährten" Rechtstiteln (siehe Art. 4) nur einen eizigen aufweist (Ramsen), jedoch durch freiwilliges Entgegenkommen der Evangelisch-reformierten Kirche seit 1985 20 Prozent des jährlichen Staatsbeitrages erhält

⁵ vgl. Art. 4 Abs. 2 untenstehend

⁶ gemäss Teilrevision von 2014 durch Beschluss des Kantonsrates von 19. Mai 2014 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2015; alter Verteilschlüssel von 1975 bis 2014: 77,5% / 20,0% / 2,5%

⁷ vgl. Art. 43 lit. b RKV (RS 201.100); bis 2014: 77,5%

⁸ bis 2014: 20,0%

⁹ unverändert

¹⁰ Neuer Absatz, Ergänzung durch Beschluss des Kantonsrates vom 19. Mai 2014 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 763, Amtsblatt 2015, S. 60).

¹¹ Kompetenz der Synode, Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100) vgl. auch Art. 43 lit. b RKV)

¹² Heute zusammengefasst in: "Spitäler Schaffhausen"

¹³ vgl. Art. 32 lit. e sowie Art. 39 litt. h RKV (RS 201.100)

¹⁴ Bei der Inkraftsetzung dieses Artikels 4 auf 1. Jan. 1984 hat der Staat den zuvor selbständig geführten Fonds ins Staatsvermögen integriert

¹⁵ vgl. oben Art. 1 Abs. 2

¹⁶ Per 31. Dez. 1989 wurde die kantonalkirchliche Pensionskasse aufgehoben und ab 1. Jan. 1990 die Vorsorge der Versicherten in die staatliche Pensionskasse überführt; siehe RS 401,180, gemäss § 16 rückwirkend auf 1. Jan. 1990 in Kraft gesetzt

¹⁷ obsolet, vgl. die Fussnote bei Abs. 1

¹⁸ SHR 173.710; die Bestimmungen sind obsolet geworden, vgl. die Fussnote bei Abs. 1

¹⁹ Art. 4 in Kraft getreten am 1. Januar 1984, die übrigen Art. am 1. Januar 1985.

²⁰ Amtsblatt 1984, S. 5.